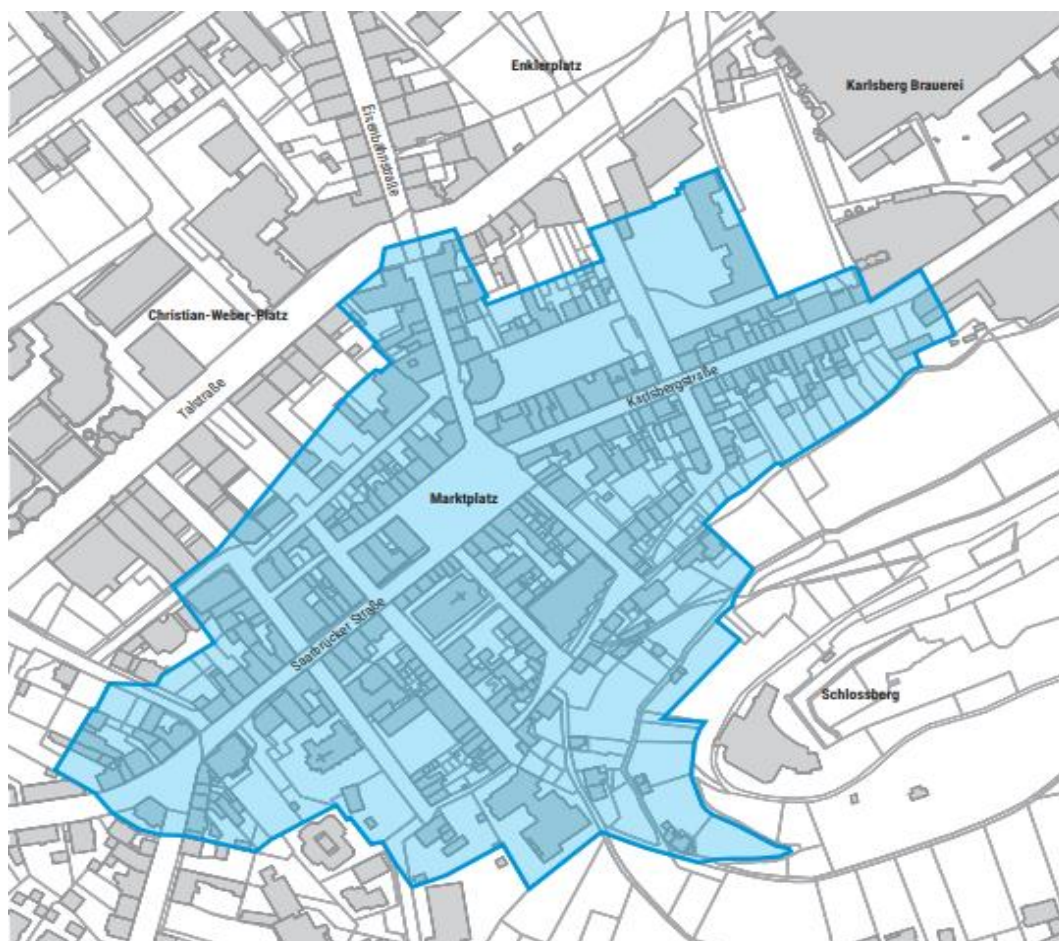


Gestaltungssatzung Altstadt Homburg vom 28. September 2023

Auf Grundlage des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), in Verbindung mit §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 der Landesbauordnung Saarland (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. I S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648), hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 27. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst den historischen Stadtkern der Stadt Homburg an der Saar.
- (2) Der Geltungsbereich orientiert sich in weiten Teilen an der Abgrenzung der bisherigen Altstadtsatzung aus dem Jahre 1979. Erweitert wurde die ursprüngliche Abgrenzung um die Bebauung entlang der Untergasse mit dem Ziel, den gesamten Bereich innerhalb der historischen Stadtbefestigung zu umfassen. Ebenfalls mit einbezogen wurde das historische Gebäude der Hohenburgschule als prägendem Bau für die gesamte Altstadt.
- (3) Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist nachstehende Darstellung:



§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den unter § 1 festgesetzten Geltungsbereich.
- (2) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten für bauliche Maßnahmen an allen aus dem öffentlichen Straßenraum sicht- bzw. einsehbaren Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (3) Bauliche Maßnahmen umfassen hierbei die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen sowie die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen. Ausgenommen hiervon sind reine Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten.
- (4) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten dabei sowohl für Vorhaben, die gemäß § 60 Abs. 1 LBO einer Baugenehmigung bedürfen als auch für solche Vorhaben, die nach § 61 Abs. 1 LBO zwar verfahrensfrei sind, aber die Inhalte dieser Satzung berühren.
- (5) Neubauten, Umbauten und Erweiterungen baulicher Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) sind so auszuführen, dass der Charakter der historischen Altstadtbebauung und seine historische städtebauliche Struktur nicht beeinträchtigt werden. Dies umfasst insbesondere die Gebäudegestaltung, die Maßstäblichkeit und die Gebäudestellung.
- (6) Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Dachlandschaft der Altstadt Homburgs ist eines der Ziele dieser Satzung. Dachlandschaft bezeichnet hierbei das Zusammenspiel von Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung und Dachaufbauten.
- (7) Neben dem weitestmöglichen Erhalt des historischen Gebäudebestands steht bei Neubebauungen auch der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der historischen Gebäudeteilung durch differenzierte Gestaltung, bspw. bei Zusammenlegung von Grundstücken und deren Bebauung, im Fokus.

AUS DEM ÖFFENTLICHEN RAUM EINSEHBAR...



§ 3

Durchführungsmodalitäten

§ 3.1 Bescheidungserfordernis

- (1) Die unter dem vorangegangenen § 2 genannten Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 1 dieser Satzung unterliegen einem Bescheidungserfordernis.
- (2) Für alle Vorhaben, die gemäß dieser Satzung einer Bescheidung bedürfen, müssen Unterlagen eingereicht werden, aus denen nachvollziehbar ersichtlich ist, dass das Vorhaben den Festsetzungen dieser Satzung entspricht.
- (3) Zuständige Behörde sowie Ansprechpartner und Kontrollinstanz bezüglich der Festsetzungen dieser Satzung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 3.2 Ausnahmen, Befreiungen und Einzelfallentscheidungen

- (1) Von den Festsetzungen dieser Satzung können durch die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt Homburg und ggf. weiterer Behörden (bspw. Landesdenkmalamt) Abweichungen zugelassen werden, wenn sie den öffentlichen Belangen entsprechen und ihre Zulassung das historische Stadt- oder Straßenbild nicht beeinträchtigt.
- (2) Für denkmalgeschützte Bereiche, Ensembles und Einzelobjekte haben die Bestimmungen des Denkmalschutzes Vorrang vor den Festsetzungen dieser Satzung.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen enthalten sind.
- (4) Von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt sind Werbeanlagen an zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen, wechselnde Programmwerbung für Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen oder vergleichbare Unternehmen, wenn die Werbeflächen selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind.
- (5) Vorhaben, welche eine Einzelfallentscheidung notwendig machen bzw. deren Zulässigkeit nach den Bestimmungen dieser Satzung vertiefender Prüfung bedarf, werden einer Gestaltungskommission bzw. verwaltungsinternem Gremium zur Prüfung vorgelegt.

§ 3.3 Ordnungswidrigkeiten

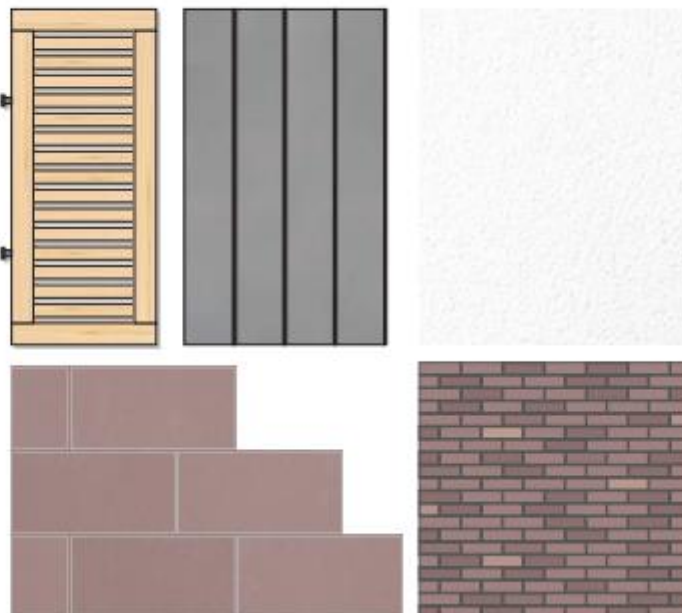
- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer eine bauliche Anlage ohne die nach dieser Satzung erforderliche Bescheidung errichtet, rückbaut oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 4 Fassaden

§ 4.1 Fassadenmaterial

- (1) Fassaden sind glatt verputzt auszuführen. Weitere altstadttypische Fassadenmaterialien (Ziegel, Sichtmauerwerk, weitere Natursteine) sind zulässig, soweit sie sich harmonisch in das Gesamtbild ihrer Umgebung einfügen.
- (2) Flächige Fassaden- oder Sockelverkleidungen durch Metall, Fliesen, Kunststoff, Natursteinimitate sowie vergleichbare flächige Fassadensysteme sind unzulässig.
- (3) Bestehendes, sichtbares historisches Fachwerk sowie Natursteinlaibungen/ -gewände an Fenstern, Türen und Toren sind zu erhalten.
- (4) Bei nachträglicher Fassadendämmung sind Innendämmung oder Wärmedämmputze gegenüber außenliegenden Wärmedämmverbundsystemen vorzuziehen.
- (5) Ausnahmsweise zulässig ist außenliegende Wärmedämmung bei Bestandsgebäuden, wenn hierdurch der historische Charakter des Gebäudes sowie des Straßensbildes nicht beeinträchtigt wird. Dies ist gegeben, wenn die plastisch wirksamen Fassadengliederungen beibehalten sowie Schmuckelemente und Laibungen/ Gewände der Fassadenöffnungen neu aufgebracht werden.
- (6) An Neubauten sind Vollwärmesystemverbundsysteme zulässig, wenn der abschließende Außenputz nicht vor die benachbarten Baufuchten springt.

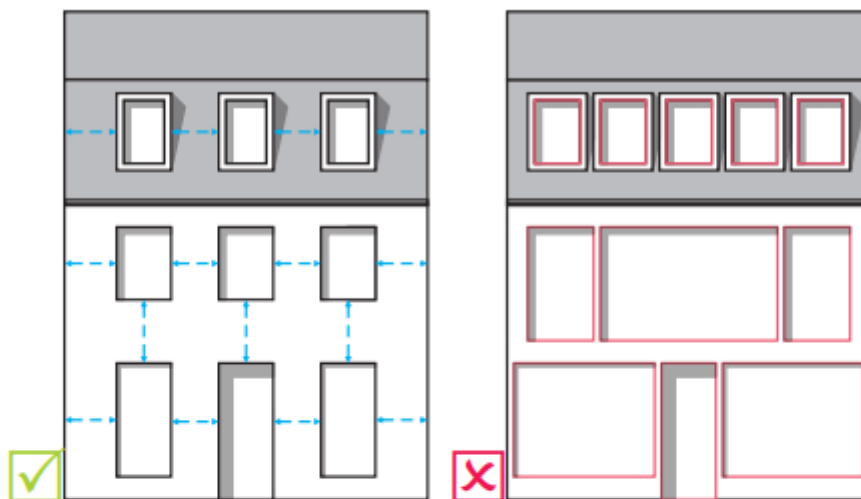
ORTSTYPISCHE MATERIALIEN WIE... PUTZ, NATURSTEIN, KLINKER FÜR FASSADEN,
HOLZ UND ZINKBLECH FÜR FENSTERLÄDEN UND DACHGAUBEN



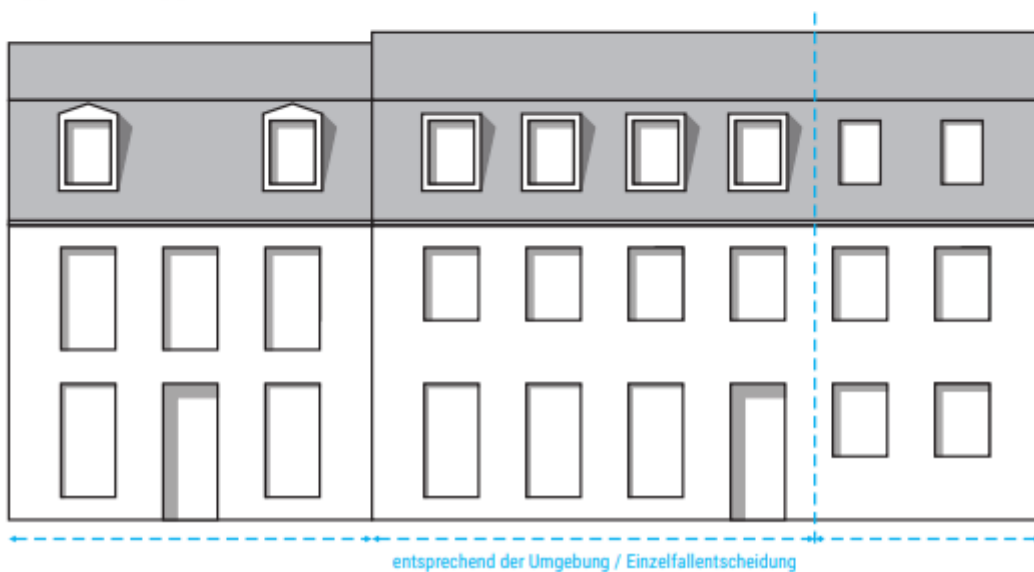
§ 4.2 Fassadengliederung

- (1) Historische Fassadengliederungen sind grundsätzlich zu erhalten.
- (2) Sowohl bei Neubauten als auch der Sanierung historischer Altbauten ist die Fassade in Massivbauweise mit überwiegendem Wandanteil sowie deutlich voneinander abgegrenzten Fenster- und Türöffnungen herzustellen.
- (3) Fassaden sollen eine altstadttypische, kleinteilige vertikale Gliederung aufweisen. Bei Neubauten sind großflächige Fassadenfronten in einzelne Fassadenabschnitte zu gliedern. Die Länge der jeweiligen Fassadenabschnitte muss sich dabei an der umgebenden historischen Bebauung orientieren.

ÖFFNUNGSANTEILE

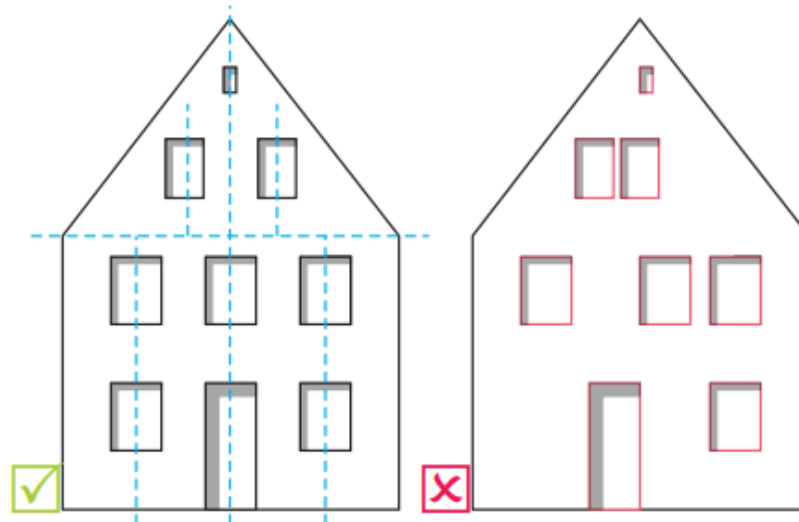


FASSADENABSCHNITTE

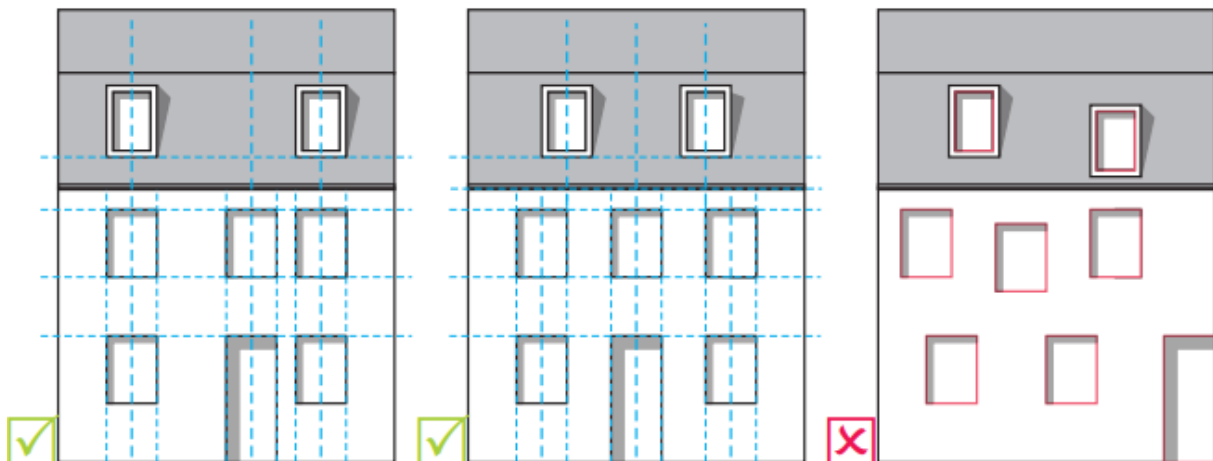


- (4) Fassadenöffnungen müssen unterhalb der Trauflinie in vertikaler Folge übereinanderstehen; bei giebelständigen Gebäuden markiert die Senkrechte durch den Firstpunkt die Mittelachse, an der sich die Fassadenöffnungen symmetrisch orientieren müssen.

SYMMETRIE

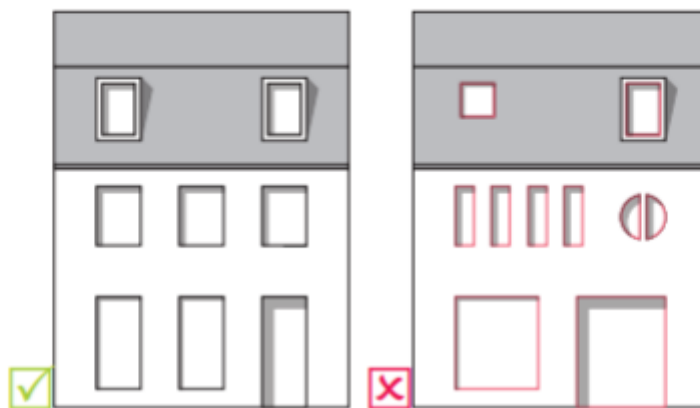


GLIEDERUNGS- UND ORDNUNGSPRINZIPIEN



- (5) Der gestalterische Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschoss ist durch das einheitliche Erscheinungsbild der Fassadenöffnungen über alle Geschosse zu wahren.
- (6) Tore und Türen haben sich bezüglich Lage und Form in den Rhythmus der Gliederung einzufügen.

GESTALTERISCHER ZUSAMMENHANG DER GESCHOSSE



EG IM RHYTHMUS DER GLIEDERUNG



- (7) Balkone und Loggien, die zum öffentlichen Straßenraum orientiert sind, dürfen maximal $\frac{1}{3}$ der Gebäudebreite einnehmen.

MAXIMALE BREITE BEI BALKONEN UND LOGGIEN



§ 4.3 Fassadenfarbe

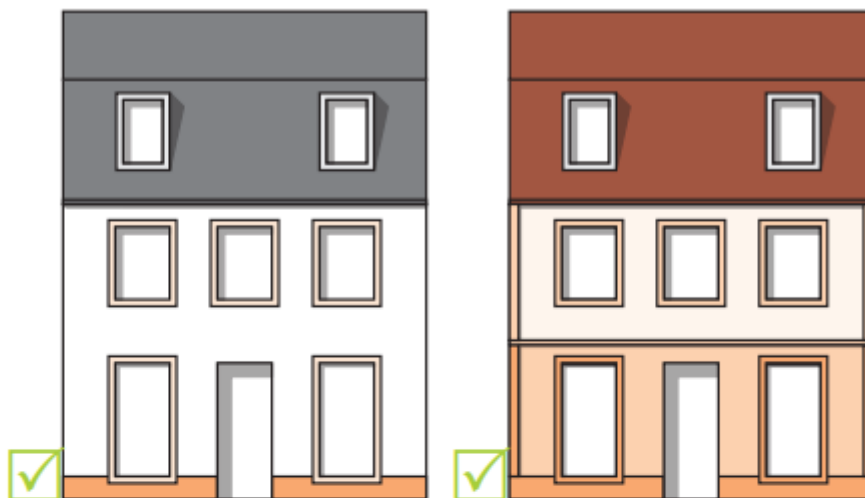
- (1) Fassadenfarben müssen im Hinblick auf Farbton und Helligkeitsstufe dem historischen städtebaulichen Umfeld entsprechen.
- (2) Für Putzanstriche bzw. gefärbten Putz dürfen nur matte Farben mit hohem Weißanteil verwendet werden.
- (3) Grelle Fassadenfarben, Farben mit einem hohen Pigmentanteil sowie Farben, die eine glänzende Oberfläche erzeugen, sind nicht zulässig.

DEZENTE UND AUF EINANDER ABGESTIMMTE FARBEN FÜR
FASSADE UND FARBAKZENTE

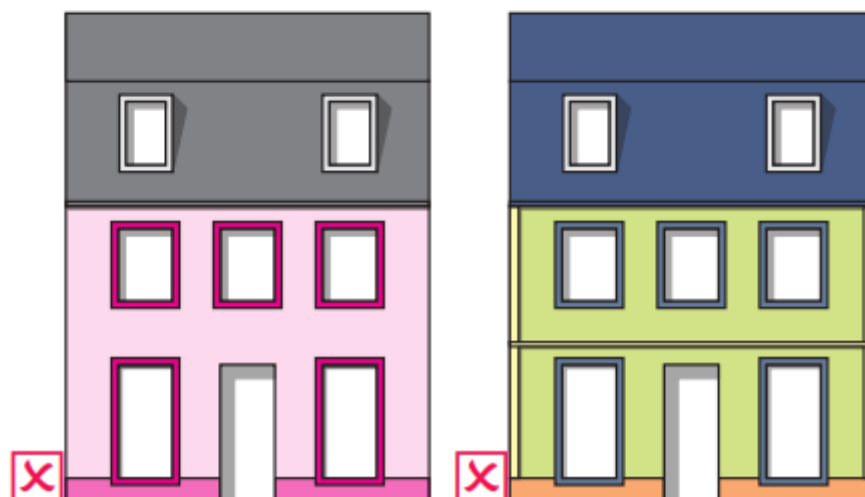


- (4) Der Anstrich der gesamten Fassade muss in einem Farbton erfolgen. Bei sichtbarem Versprung zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss darf das Erdgeschoss farblich von den Obergeschossen abgesetzt werden, sofern es sich um den gleichen Farbton handelt, der sich lediglich in Helligkeit und Sättigung unterscheidet.
- (5) Anstriche von Laibungen, Gewänden und weitere Teilanstriche müssen mit den weiteren Fassadenteilen harmonisch abgestimmt werden.

FASSADEN IN EINEM FARBTON / HARMONISCHE FARBWahl



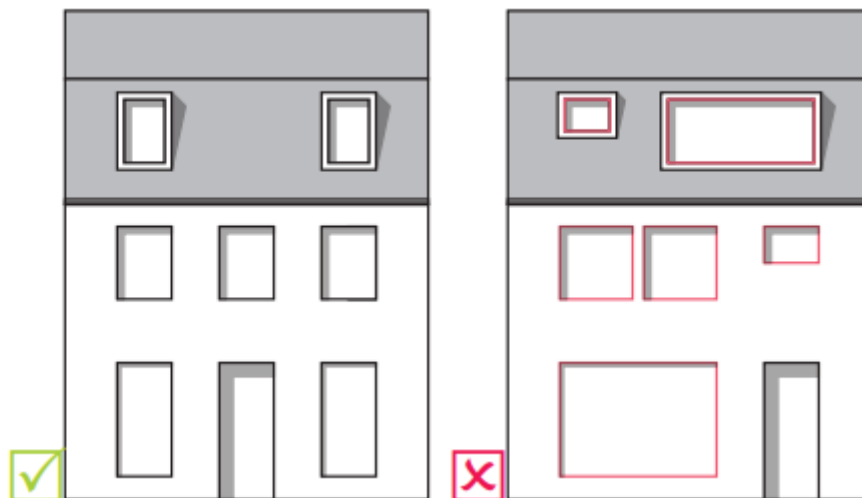
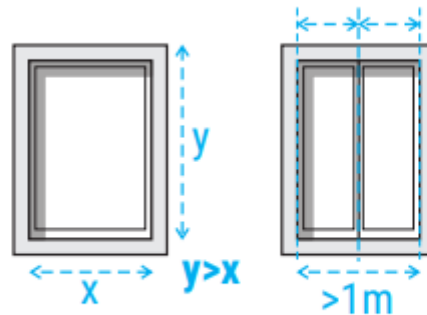
KEINE GRELLEN FARBEN / UNHARMONISCHE FARBWahl



§ 4.4 Fenster, Türen und Tore

- (1) Historische Fenster, Türen und Tore sind weitestmöglich zu erhalten. Bei Neueinbau ist die ursprüngliche Form zu erhalten.
- (2) Neue Fenster müssen ein stehendes Format aufweisen. Liegende Fenster und durchgehende Fensterbänder sind unzulässig.
- (3) Ab einer Breite größer ein Meter ist das Fenster vertikal durch Flügel zu gliedern.

STEHENDES FENSTERFORMAT



- (4) Fenster müssen in den Obergeschossen horizontal auf einer Linie und vertikal übereinanderliegen. Oberhalb der Traufe sind Ausnahmen für Dachfenster und Dachgauben, im Erdgeschoss sind Ausnahmen durch Türen, Tore, Schaufenster möglich, sofern diese mit der sonstigen Fassadengliederung abgestimmt ist.
- (5) Schaufenster sind wie Fenster im stehenden Format auszuführen. Schaufensterfronten müssen sich aus Einzelelementen im stehenden Format zusammensetzen.
- (6) Für Wohn- und Geschäftshäuser sind stark spiegelnde, strukturierte, bunte oder bedampfte Verglasungen nicht zulässig. Bestehende historische Sonderverglasungen sind zu erhalten.

EG IM RHYTHMUS DER GLIEDERUNG / GLIEDERUNG IN EINZELELEMENTE



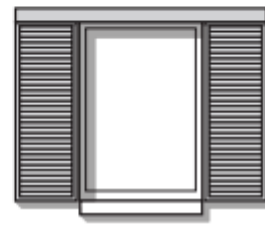
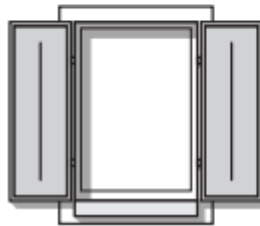
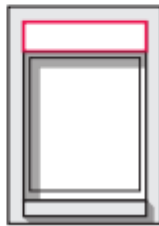
§ 4.5 Rollläden und Markisen

- (1) Neue Kästen für Rollläden und Jalousien dürfen von außen nicht sichtbar sein.
- (2) Markisen sind über Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig, wenn sich die Markise farblich und gestalterisch an der Fassade und ihrer Gliederung orientiert.

§ 4.6 Technische Anlagen

Solaranlagen an Fassadenflächen sowie weitere technische Anlagen wie Klimageräte, Wärmepumpen, Abgas- und Entlüftungsrohre, Satellitenempfangsantennen dürfen nur an nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Bereichen angebracht bzw. aufgestellt werden.

VERDECKTE ROLLADEN



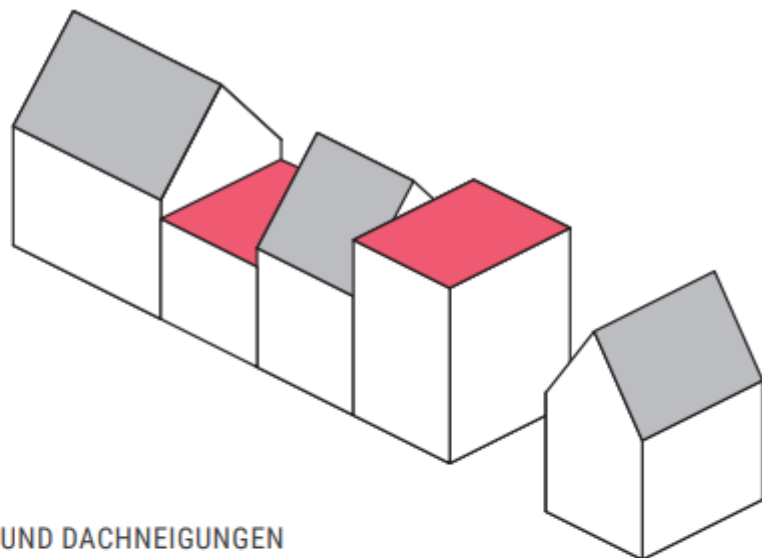
KLASSISCHE UND MODERNE INTERPRETATION VON FENSTERLÄDEN

§ 5 Dächer

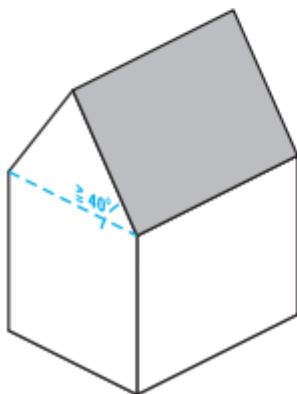
§ 5.1 Dachformen und Dachneigung

- (1) Zulässig sind Satteldächer und Mansarddächer sowie bei Gebäudetiefen über 15 Meter auch Mansardflachdächer.
- (2) Bei Neubauten sind Firstrichtung und Dachneigung an die benachbarten Gebäude anzupassen.
- (3) Die Dachneigung muss bei Satteldächern jedoch mindestens 40 Grad betragen. Bei Mansarddächern und Mansardflachdächern ist der untere, steilere Teil des Daches in einer Neigung von 50 bis 75 Grad auszuführen. Der obere, flachere Teil der Mansarddächer ist in einer Neigung von 15 bis 30 Grad auszuführen.
- (4) Bei eingeschossigen Nebenanlagen und Garagen können nach Einzelfallprüfung auch Flachdächer zugelassen werden.

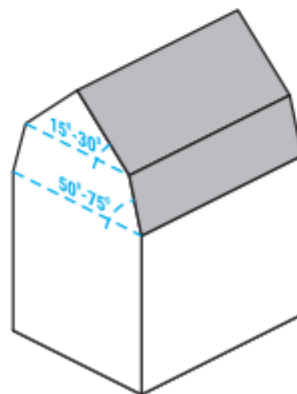
BEWAHRUNG DER
HISTORISCHEN
DACHLANDSCHAFT



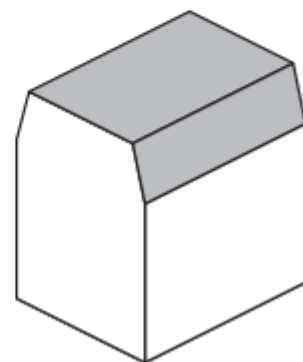
ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND DACHNEIGUNGEN



Satteldach



Mansarddach



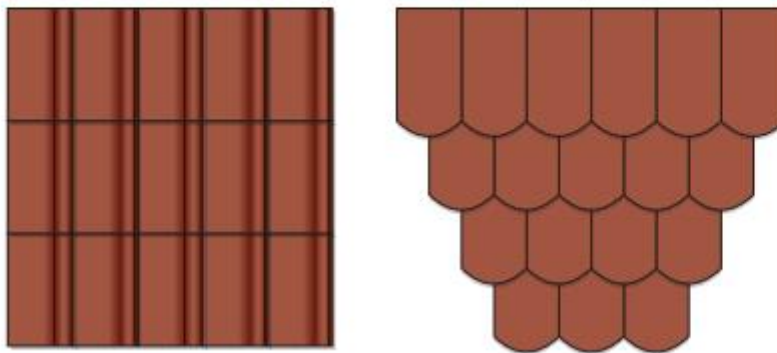
Mansardflachdach

§ 5.2 Dacheindeckung

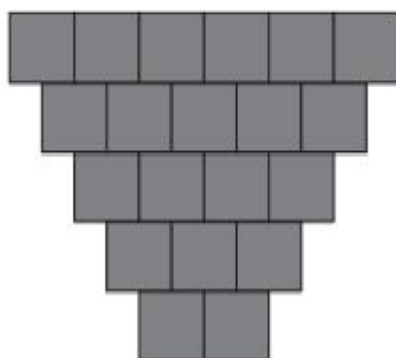
- (1) Dacheindeckungen sind mit Dachziegeln, Dachsteinen oder Schiefer auszuführen. Die Dacheindeckung ist matt in rotbraunen oder dunkelgrauen Farbtönen auszuführen. Lasierte bzw. glänzend engobierte Ziegel oder Dachsteine sowie weitere glänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.
- (2) Dachflächen von Dachaufbauten oder Anbauten sind hinsichtlich Art, Maß und Farbgebung an der Eindeckung des Hauptdaches zu orientieren.

MATERIAL ZUR DACHEINDECKUNG

rotbraune Dachziegel



Dachziegel grau / anthrazit



Schiefereindeckung



§ 5.3 Dachaufbauten und Dachfenster

- (1) Als Dachaufbauten sind Dachgauben und Zwerchgiebel zulässig.
- (2) Dachgauben sollen mit Satteldach, Flachdach oder als Schleppegiebel ausgebildet werden. Sie dürfen eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht mehr als $\frac{3}{5}$ der Dachbreite betragen.
- (3) Dachgauben und liegende Dachflächenfenster müssen untereinander einen Mindestabstand von 1m einhalten. Zudem gilt ebenfalls ein Mindestabstand von 1 m zum Ortgang.
- (4) Einschnitte/Dachloggien sind nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite zulässig.



§ 5.4 Solaranlagen auf Dachflächen

- (1) Solarpaneele und Kollektoren auf Dachflächen sind in matter, nicht glänzender und/oder spiegelnder Ausführung anzubringen.
- (2) Der Abstand von Solaranlagen zur Dachfläche darf 30 cm nicht überschreiten.
- (3) Abweichend von den sonstigen Festsetzungen gelten § 5.4 Abs. (1) und (2) auch für die vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachflächen.

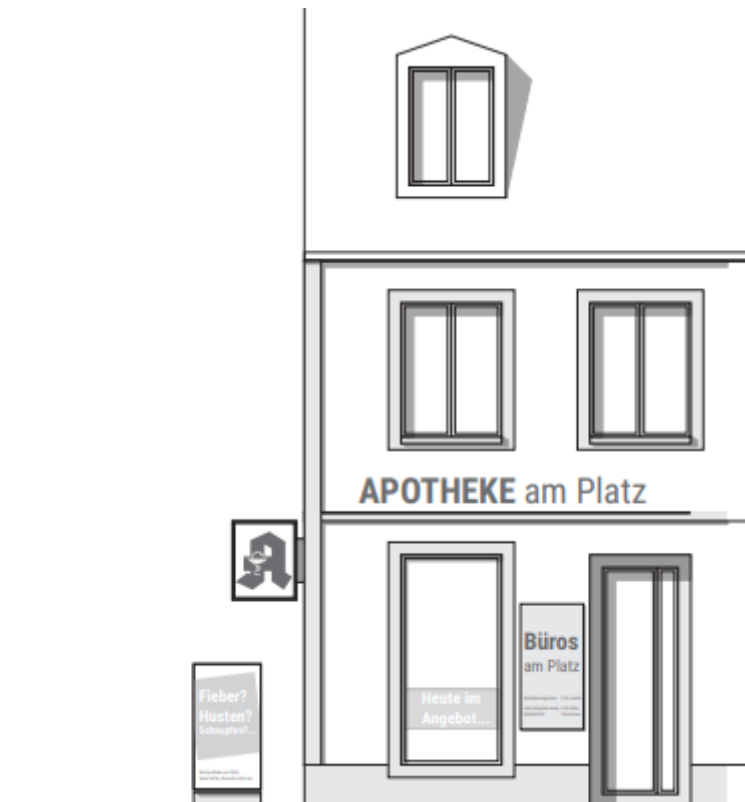
**§ 6
Einfriedungen**

- (1) Einfriedungen im Sinne von Mauern, Zäunen, Bepflanzungen etc. müssen sich unter Einhaltung der Straßenflucht, hinsichtlich Bauweise und Ausführung ins historische Stadt- und Fassadenbild einfügen.
- (2) Nicht zulässig sind an den öffentlichen Raum angrenzende Einfriedungen durch Maschendrahtzäune, Beton- und Kunststeinmauern sowie Gabionenwände.
- (3) Historische Mauern, Torbögen und Torgewände sind zu erhalten.

§ 7 Werbeanlagen

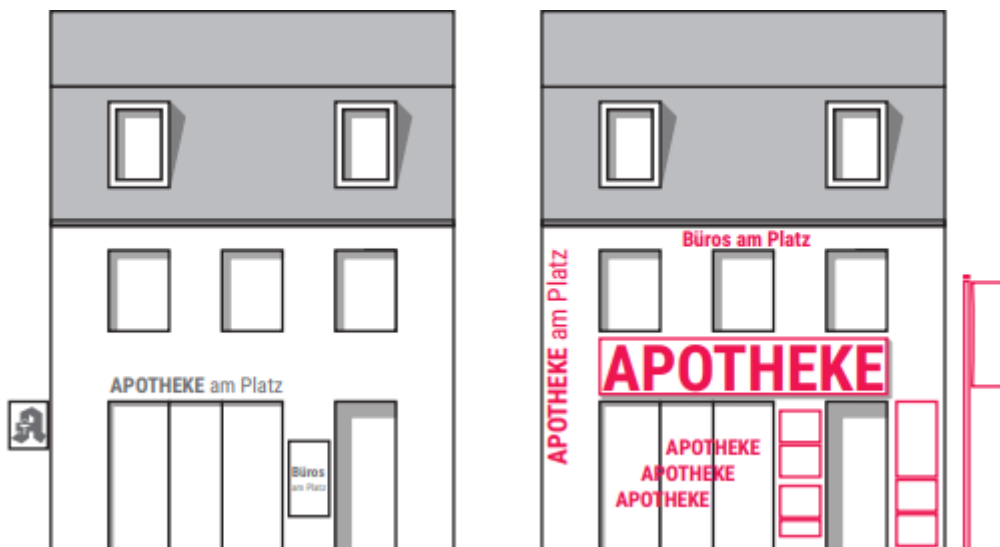
§ 7.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen einen klaren Bezug zur dort angebotenen Leistung aufweisen.
- (2) Werbeanlagen sind als Beschriftungen, als Ausleger sowie als Tafeln und Schaukästen zulässig.
- (3) Werbetafeln und Schaukästen sind nur bis zu einer Größe von max. 1 qm zulässig.
- (4) Grelle Farben sowie glänzende Materialien sind nicht zulässig.
- (5) Die Beleuchtung von Werbeanlagen sowie die Hinterleuchtung von befestigten Einzelbuchstaben oder Schriftzügen ist zulässig, wenn die Leuchtmittel dezent und zurückhaltend in Form, Farbe sowie Lichtfarbe und -stärke sind. Leuchtmittel dürfen nicht mehr als 0,2 m vor die Fassade hervortreten.
- (6) Nicht zulässig sind grelle Lichtfarben, selbstleuchtende Schriften, Laufschriften oder blinkende Schriften.
- (7) Transparente, Fahnen oder Spannbänder, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen, Feste etc. geben, können für die maximale Dauer von vier Wochen auf oder an Fassadenflächen zugelassen werden.



§ 7.2 Verhältnis zu Gebäuden

- (1) Werbeanlagen sind an Fassaden anzubringen. Werbeanlagen an Türen, Toren, Vordächern, Einfriedungen sowie auf freien Grundstücksflächen sind nicht gestattet.
- (2) Werbeanlagen müssen hinsichtlich Größe, Gestaltung und Farbe dem Charakter der Fassade angepasst sein und dürfen diese nicht dominieren.
- (3) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht beeinträchtigen oder überdecken.
- (4) Die maximale Höhe der Anbringung von Werbeanlagen ist die Fensterbrüstung des 1. OGs.
- (5) Beschriftungen dürfen nur aus auf die Fassade aufgemalten oder befestigten Einzelbuchstaben und Schriftzügen bestehen. Befestigte Einzelbuchstaben und Schriftzüge dürfen nicht flächig hinterlegt sein. Buchstaben und Schriftzüge dürfen die Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (6) Bei mehreren Werbeanlagen an einer Fassade sind diese hinsichtlich Farbgebung und Schriftart aufeinander abzustimmen.
- (7) Ausleger sind senkrecht zur Fassade anzubringen. Sie dürfen eine Fläche von 0,5 qm nicht überschreiten und maximal 0,8 m in den öffentlichen Straßenraum auskragen.
- (8) Schaufenster und sonstige Fenster dürfen nicht dauerhaft zu mehr als 20% der Fensterfläche durch Werbung verdeckt bzw. abgeklebt sein. Ausnahmen für temporäre Dekoration oder während Renovierungsarbeiten sind möglich.



§ 8
Inkrafttreten

- (1) Vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über örtliche Bauvorschriften für das „Altstadtgebiet“ der Kreisstadt Homburg (Altstadtsatzung) vom 22. Februar 1979 außer Kraft.

Homburg, den 28. September 2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Gestaltungssatzung Altstadt Homburg wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 02. April 2020 am 12. Oktober 2023 auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg „www.homburg.de“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 8 Abs. 1 dieser Satzung am 13. Oktober 2023 in Kraft getreten.

Homburg, den 17. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Anlage**Auflistung Flurstücke im Geltungsbereich**

Flst.Nr.	Lage	Flst.Nr.	Lage
369/12	Am Mühlgraben	64/3	Fruchthallstraße
458/14	Am Mühlgraben	64/5	Fruchthallstraße
514/16	Am Mühlgraben	71/7	Fruchthallstraße 11
458/11	Am Mühlgraben	71/3	Fruchthallstraße 13
458/12	Am Mühlgraben	71/9	Fruchthallstraße 15
511/4	Am Mühlgraben	66/4	Fruchthallstraße 17
512/4	Am Mühlgraben 8	51	Fruchthallstraße 2
512/7	Am Mühlgraben 9	53/1	Fruchthallstraße 4
465/3	Am Schlossberg	74/1	Fruchthallstraße 5
465/5	Am Schlossberg	56	Fruchthallstraße 6
49	Am Schlossberg	73	Fruchthallstraße 7
5630	Am Schlossberg	57	Fruchthallstraße 8
296/11	Eisenbahnstraße	72/5	Fruchthallstraße 9
296/10	Eisenbahnstraße	459/5	Fruchthallstraße 9
412/3	Eisenbahnstraße	319/6	Gerberstraße 4
414	Eisenbahnstraße 1	296/4	Karlsbergstraße
297	Eisenbahnstraße 2	88/5	Karlsbergstraße
413	Eisenbahnstraße 3	88/6	Karlsbergstraße
72/6	Fruchthallstraße	88/7	Karlsbergstraße
72/7	Fruchthallstraße	415/2	Karlsbergstraße
55/5	Fruchthallstraße	14/2	Karlsbergstraße
55/2	Fruchthallstraße	87/2	Karlsbergstraße
68/3	Fruchthallstraße	30	Karlsbergstraße
68/4	Fruchthallstraße	452/3	Karlsbergstraße
68/5	Fruchthallstraße	26	Karlsbergstraße
68/6	Fruchthallstraße	25	Karlsbergstraße
369/21	Fruchthallstraße	27	Karlsbergstraße
369/20	Fruchthallstraße	90/3	Karlsbergstraße
369/18	Fruchthallstraße	34	Karlsbergstraße
369/19	Fruchthallstraße	81	Karlsbergstraße
369/3	Fruchthallstraße	88	Karlsbergstraße
369/2	Fruchthallstraße	27/2	Karlsbergstraße
58	Fruchthallstraße	451/2	Karlsbergstraße
65/11	Fruchthallstraße	86/3	Karlsbergstraße
65/10	Fruchthallstraße	28/1	Karlsbergstraße
65/12	Fruchthallstraße	459/6	Karlsbergstraße
65/9	Fruchthallstraße	19	Karlsbergstraße
65/6	Fruchthallstraße	14	Karlsbergstraße
65/8	Fruchthallstraße	17	Karlsbergstraße
65/7	Fruchthallstraße	16	Karlsbergstraße
65/4	Fruchthallstraße	421/3	Karlsbergstraße
86/1	Fruchthallstraße	88/8	Karlsbergstraße 1
53/2	Fruchthallstraße	87/1	Karlsbergstraße 1
71/8	Fruchthallstraße	418/2	Karlsbergstraße 10

Flst.Nr.	Lage	Flst.Nr.	Lage
76	Karlsbergstraße 11	247	Kirchenstraße 10
421/5	Karlsbergstraße 12	265	Kirchenstraße 11
75/1	Karlsbergstraße 13	248	Kirchenstraße 12
424/7	Karlsbergstraße 14	270	Kirchenstraße 13
50	Karlsbergstraße 17	253	Kirchenstraße 14
48	Karlsbergstraße 19	254	Kirchenstraße 16
431	Karlsbergstraße 20	540/3	Kirchenstraße 3
38	Karlsbergstraße 21	318	Kirchenstraße 7
432	Karlsbergstraße 22	227/3	Kirchenstraße 8
37	Karlsbergstraße 23	286	Kirchenstraße 9
433	Karlsbergstraße 24	88/9	Klosterstraße
36	Karlsbergstraße 25	90/2	Klosterstraße
434/2	Karlsbergstraße 26	90/4	Klosterstraße
35	Karlsbergstraße 27	95	Klosterstraße
436/1	Karlsbergstraße 28	91	Klosterstraße
24	Karlsbergstraße 29	97	Klosterstraße 1
88/10	Karlsbergstraße 3	66/3	Klosterstraße 10
20	Karlsbergstraße 31	65	Klosterstraße 12
438	Karlsbergstraße 32	89/1	Klosterstraße 2
18	Karlsbergstraße 33	96	Klosterstraße 3
440	Karlsbergstraße 34	94	Klosterstraße 5
15	Karlsbergstraße 35	93	Klosterstraße 7
441	Karlsbergstraße 36	414/2	La Baule Platz 1
13	Karlsbergstraße 37	427	La Baule Platz 13
444/1	Karlsbergstraße 38	425	La Baule Platz 13
416/3	Karlsbergstraße 4	416/2	La Baule Platz 5
449/1	Karlsbergstraße 40	369/9	La-Baule-Platz
450/3	Karlsbergstraße 42	103/5	Marktplatz
460/3	Karlsbergstraße 49	298	Marktplatz 1
6	Karlsbergstraße 49	103/3	Marktplatz 10
5	Karlsbergstraße 49	103	Marktplatz 11
11	Karlsbergstraße 49	101	Marktplatz 12
86/5	Karlsbergstraße 5	100	Marktplatz 13
497/5	Karlsbergstraße 62	99	Marktplatz 14
499/1	Karlsbergstraße 62	98	Marktplatz 15
82	Karlsbergstraße 7	299	Marktplatz 2
417	Karlsbergstraße 8	300	Marktplatz 3
80	Karlsbergstraße 9	301	Marktplatz 4
538/8	Kirchenstraße	303	Marktplatz 6
538/9	Kirchenstraße	295	Marktplatz 8
538/6	Kirchenstraße	104	Marktplatz 9
538/7	Kirchenstraße	314	Marktstraße
320	Kirchenstraße	314/2	Marktstraße
244/1	Kirchenstraße	294/3	Marktstraße
255	Kirchenstraße	305/3	Marktstraße
285	Kirchenstraße	305/5	Marktstraße
269/1	Kirchenstraße	304/2	Marktstraße 1
241	Kirchenstraße	312/1	Marktstraße 11
252	Kirchenstraße	317	Marktstraße 17
251	Kirchenstraße	305/2	Marktstraße 3
540/1	Kirchenstraße 1	306	Marktstraße 5

Flst.Nr.	Lage	Flst.Nr.	Lage
308	Marktstraße 7	215	Sankt-Michael-Straße 33
309	Marktstraße 9	290	Sankt-Michael-Straße 5 b
208/4	Pfarrgasse	209	Sankt-Michael-Straße 6
201/1	Pfarrgasse	235	Sankt-Michael-Straße 7
208/5	Pfarrgasse 1	209/2	Sankt-Michael-Straße 8
282	Saarbrücker Straße	234	Sankt-Michael-Straße 9
289/3	Saarbrücker Straße	326/2	Schanzstraße
290/1	Saarbrücker Straße	325/5	Schanzstraße
288/3	Saarbrücker Straße	326/5	Schanzstraße 1
291/4	Saarbrücker Straße	107/1	Schlossberg
291/2	Saarbrücker Straße 1	107/2	Schlossberg
206	Saarbrücker Straße 10	214/4	Schlossberg
288/2	Saarbrücker Straße 11	109/2	Schlossberg
288/1	Saarbrücker Straße 11 a	119/6	Schlossberg
207	Saarbrücker Straße 12	119/5	Schlossberg
284	Saarbrücker Straße 13	106/2	Schlossberg
207/2	Saarbrücker Straße 14	190/1	Schlossbergstraße
283	Saarbrücker Straße 15	211/2	Schlossbergstraße
237/1	Saarbrücker Straße 16	189	Schlossbergstraße
276	Saarbrücker Straße 17	124/4	Schlossbergstraße
237/2	Saarbrücker Straße 18	119/7	Schlossbergstraße 10
203	Saarbrücker Straße 2	92/1	Schlossbergstraße 10
238	Saarbrücker Straße 20	214/3	Schlossbergstraße 6
239	Saarbrücker Straße 22	188	Schlossbergstraße 8
271	Saarbrücker Straße 24	435	Schulstraße
291/5	Saarbrücker Straße 3	369/10	Schulstraße
202	Saarbrücker Straße 4	369/13	Schulstraße 20
204	Saarbrücker Straße 6	434/1	Schulstraße 21
289/2	Saarbrücker Straße 7	439	Schulstraße 23
205	Saarbrücker Straße 8	442/1	Schulstraße 25
289	Saarbrücker Straße 9	256/3	Schwesternhausstraße
236/1	Sankt-Michael-Straße	264/8	Schwesternhausstraße
310/1	Sankt-Michael-Straße	1834/31	Talstraße
220	Sankt-Michael-Straße	514/17	Talstraße
221	Sankt-Michael-Straße	514/20	Talstraße
201/2	Sankt-Michael-Straße	514/22	Talstraße
233	Sankt-Michael-Straße	514/19	Talstraße
232	Sankt-Michael-Straße	514/2	Talstraße 1
212/3	Sankt-Michael-Straße 10	540/4	Talstraße 33
190/2	Sankt-Michael-Straße 10	543/4	Talstraße 35
210	Sankt-Michael-Straße 10	307	Untergasse
231	Sankt-Michael-Straße 11	316	Untergasse
212/5	Sankt-Michael-Straße 12	327/2	Untergasse
230	Sankt-Michael-Straße 13	304/3	Untergasse
213	Sankt-Michael-Straße 14	305/4	Untergasse
229	Sankt-Michael-Straße 15	315	Untergasse 10
227/5	Sankt-Michael-Straße 23	302	Untergasse 14
223	Sankt-Michael-Straße 25	311	Untergasse 6
222	Sankt-Michael-Straße 27	458/13	Weberstraße
219	Sankt-Michael-Straße 29	200/2	Zu den Höhlen
218	Sankt-Michael-Straße 31	191/2	Zu den Höhlen 11

Flst.Nr.	Lage
105	Zu den Höhlen 2
208/2	Zu den Höhlen 3
103/2	Zu den Höhlen 4
196	Zu den Höhlen 5
106/1	Zu den Höhlen 6
192	Zu den Höhlen 7
109	Zu den Höhlen 8
191	Zu den Höhlen 9